Messstellenvertrag Strom

Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit dem Anschlussnutzer[1] nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

zwischen

Netze BW GmbH
in der Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber
MSB Management
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon: 0800 3629-130, Fax: 0800 3629-131
E-Mail: energiezukunft@netze-bw.de

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

Postalische Kommunikation bitte an folgende Adresse:
Netze BW GmbH
Postfach 1255
88396 Biberach R.

und[2]

[Name und Adresse des Anlagenbetreibers]

– nachfolgend „Anschlussnutzer“[3] genannt –
– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –
wird folgender Vertrag geschlossen:

[1] Der Begriff „Anschlussnutzer“ bestimmt sich nach § 2 S. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz; Anschlussnutzer ist der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.
[2] Bei denen im Internet veröffentlichten Bedingungen im Sinne von § 9 Abs. 3 und Abs. 4 MsbG ist das folgende Feld „Name und Adresse des Anlagenbetreibers“ nicht auszufüllen.
[3] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Gemeint sind stets beide Geschlechter.

Präambel

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zu Grunde.

1 Vertragsgegenstand

[1]Dieser Vertrag umfasst sowohl den Messstellenbetrieb für konventionelle Messtechnik als auch den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. [2]Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen. Dieser Vertrag gilt sowohl für Messstellen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrags angemeldet waren – nachfolgend „Bestandsanlagen" genannt – wie auch für Messstellen, die erst mit Vertragsschluss angemeldet werden – nachfolgend „Neuanlagen" genannt.

2 Messstellenbetrieb

(1) [1]Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Anschlussnutzer die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. [2]Der Messstellenbetrieb umfasst:

a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme,

b) Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und/oder eingespeister Energie,

c) Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben,

d) form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben,

e) Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.

(2) [1]Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. [2]Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Messstelle mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp

(3) [1]Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im MsbG sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Anschlussnutzers. [2]Soweit der Messstellenbetreiber zugleich Netzbetreiber ist, bestimmt er auch den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Abs. 2 S. 1 NAV).

(4) [1]Der Anschlussnutzer hat die Bereitstellung eines entsprechenden Zählerplatzes durch den Anschlussnehmer, der den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht, zu gewährleisten. [2]Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des Zählerplatzes durch den Anschlussnehmer ist der
Anschlussnutzer gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

(5) [1]In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. [2]Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.

(6) [1]Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist.

[2]Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. [3]Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. [4]Der nach Satz 1 Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

(7) Der Anschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

3 Standard- und Zusatzleistungen

(1) [1]Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. [2]Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber auch. [3]Dabei ist zwischen Zusatzleistungen zu unterscheiden, die zum einen für die Erbringung des Messstellenbetriebs aufgrund der technischen Gegebenheiten erforderlich sind (u.a. Wandler) und solchen, die über die oben genannte Adresse des Messstellenbetreibers bei diesem angefordert und in Textform bestellt werden können. [4]Die Preise für Zusatzleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 MsbG gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang. [2]Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere

a) die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie

b) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie

c) die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie

d) die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie

e) in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,

f) in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

(3) Der Anschlussnutzer entnimmt die angebotenen Zusatzleistungen nach § 35 Abs. 2 MsbG bitte der Anlage 1.

4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

[1]Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. [2]Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

5 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

(1) Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 bis 5 MsbG

a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,

b) sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,

c) sobald unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,

d) im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.

(2) [1]Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. [2]Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch

eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.

(4) [1]Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. [2]Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

(5) Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

6 Messwerterhebung und Messwertverwendung

(1) [1]Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. [2]Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.

(2) [1]Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. [2]Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in Nummer 5 genannten Festlegung durch den Netzbetreiber. [3]Ab 1. Oktober 2017 erfolgt die Ersatzwertbildung auf der Grundlage der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.

(3) [1]Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung durch den Netzbetreiber. [2]Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Anschlussnutzer mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. [3]Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher bzw. Anschlussnutzer nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten.

(4) [1]Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die moderne Messeinrichtung nach Aufforderung des Messstellenbetreibers unentgeltlich abzulesen und dem Messstellenbetreiber die abgelesenen Daten in angemessener Frist mitzuteilen. [2]Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. [3]Der Anschlussnutzer hat dem Messstellenbetreiber die Gründe in Textform mitzuteilen. [4]Der Messstellenbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(5) Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

(6) [1]Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. [2]Gemäß § 71 MsbG kann der Anschlussnutzer, der Bilanzkoordinator, der Energielieferant oder der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des

Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. [3]Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. [4]Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt. [5]Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. [6]Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller. [7]Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

7 Entgelte

(1) [1]Der Anschlussnutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. [2]Sofern es sich um den Messstellenbetrieb von konventioneller Messtechnik bei Bestandsanlagen handelt, entrichtet der Einspeiser abweichend von Satz 1 das Messentgelt entsprechend der jeweiligen Regelungen des jeweiligen Einspeisevertrages. [3]Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach Nummer 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. [4]Dazu gehören u.a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie.

(2) Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die vom Messstellenbetreiber mit den Entgelten für den Messstellenbetrieb zu erheben sind, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

(1) Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

(2) [1]Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen in diesem Vertrag erfolgt wahlweise durch

a) Lastschrift oder

b) Überweisung.

[2]Wünscht der Anschlussnutzer das Lastschriftverfahren, so übermittelt er dem Messstellenbetreiber das im Internet zur Verfügung gestellte und von ihm auszufüllende SEPA-Lastschriftmandats-formular.

(3) [1]Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig. [2]Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. [3]Die Geltendmachung eines weitergehenden

Verzugsschadens bleibt vorbehalten. [4]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. [5]Dem Anschlussnutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

(5) Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(6) [1]Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Anschlussnutzer nachzuentrichten. [2]Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. [3]In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) [1]Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Anschlussnutzers zahlt. [2]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

9 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

(1) Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

(2) Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(4) [1]Handelt der Anschlussnutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen.
[2]Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. [3]Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

10 Vorauszahlung

(1) [1]Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom Anschlussnutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten, verlangen. [2]Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.

(2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Anschlussnutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,

b) der Anschlussnutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,

c) gegen den Anschlussnutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,

d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Anschlussnutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder

e) ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach Nummer 12 Abs. 5 wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

a) Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.

b) [1]Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. [2]Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. [3]Der Messstellenbetreiber teilt dem Anschlussnutzer die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.

c) Die Vorauszahlung wird zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.

d) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.

(4) [1]Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Nummer 10 Abs. 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. [2]Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. [3]Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. [4]Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

11 Haftung

(1) [1]Der Messstellenbetreiber haftet dem Anschlussnutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. [2]Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau,

Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Der Messstellenbetreiber schließt seine Haftung ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs für die Fälle aus, in denen der Anschlussnutzer Betriebsmittel, insbesondere Wandler, nutzt, die nicht im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen. [2]Der Messstellenbetreiber haftet in diesen Fällen nicht für Schäden gleich welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Schäden sind, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Mitverschulden des Messstellenbetreibers vor. [3]Der Anschlussnutzer stellt den Messstellenbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Mitverschulden des Messstellenbetreibers vorliegt.

(3) [1]Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. [2]Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. [3]Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(4) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

(7) Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Messstellenvertrag tritt spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Anschlussnutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(3) [1]Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Anschlussnutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Erfüllung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche. [2]Insbesondere endet das Vertragsverhältnis erst mit Ausbau der vorhandenen technischen Einrichtungen und der Messeinrichtung, es sei denn, der bisherige Messstellenbetreiber hat dem neuen Messstellenbetreiber diese verkauft. [3]In dem Fall der Nutzung der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber, endet das Zutrittsrecht des bisherigen

Messstellenbetreibers und die Mitteilungspflicht des Anschlussnutzers nach Nummer 2 Abs. 7 dieses Vertrages erst mit Ausbau der Messeinrichtung und den vorhandenen technischen Einrichtungen.

(4) Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.

(5) [1]Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. [2]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder

b) der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform oder elektronischer Form.

13 Datenaustausch und Vertraulichkeit

(1) Der Datenaustausch mit berechtigten Marktpartnern im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

(2) [1]Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. [2]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. [3]Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) [1]Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. [2]Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. [3]Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.
[4]Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. [5]Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. [6]In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner. [7]Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Stromlieferant in die Rechte und Pflichten des Anschlussnutzers eintritt.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Anschlussnutzer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

(3) [1]Handelt es sich bei dem Anschlussnutzer um einen Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch, weisen wir daraufhin, dass zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden kann. [2]Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnutzer an den Messstellenbetreiber gewandt hat und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. [3]Der Messstellenbetreiber ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

(4) [1]Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. [2]Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. [3]Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

(5) [1]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. [2]In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, diesen Vertrag zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderungen zu kündigen.

(6) [1]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen für die Zukunft zu ändern. [2]Der Messstellenbetreiber informiert den Anschlussnutzer vorab, zwei Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. [3]In begründeten Fällen kann der Messstellenbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. [4]Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Anschlussnutzer als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. [5]Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Regelungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Schriftform ausreichend. [6]Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den
Anschlussnutzer auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

(7) [1]Ist der Anschlussnutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. [2]Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen
Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

(8) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.

15 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1	Das geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers
Anlage 2	Formblatt nach § 54 MsbG